



## Vereinssatzung Rüd-Aktiv e.V.

### § 1 Name, Sitz,

- (1) Der Name des Vereins lautet „Rüd-Aktiv e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Rüdesheim am Rhein.

### § 2 Gemeinnützigkeit, Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe, der Inklusion und Integration, des bürgerschaftlichen Engagements, der Heimatkunde und -pflege und der Kriminalprävention. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass für die Einwohnerinnen und Einwohner von Rüdesheim am Rhein und aller zugehörigen Stadtteile das Zusammenleben in Gänze, als auch gezielt für einzelne Personengruppen verbessert und die Stadt und seine Stadtteile lebenswerter gestaltet werden. Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- **Aktive Förderung der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe durch**

- a. Initiierung, Aufbau und Begleitung von Selbsthilfegruppen, welche der Jugend- Behinderten- und Altenhilfe dienen.
- b. Durchführung von Maßnahmen, Projekten sowie Kooperation mit Institutionen und Einrichtungen mit dem Ziel,
  - Menschen mit Behinderung die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben, an Erholung sowie Sport- und Freizeitaktivitäten zu ermöglichen.
  - die Situation von Menschen mit Behinderung durch Eingliederungshilfen zu verbessern sowie bestehende Berührungs- und Kontaktängste zwischen behinderten und nicht behinderten Menschen abzubauen.
  - die Situation von jungen Menschen mit sozialer Benachteiligung zu verbessern und hiermit verbundene Barrieren abzubauen

- **Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke durch**



- a. Organisation und Durchführung von Informations- und Beratungsveranstaltungen sowie der Etablierung einer Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für ehrenamtliches, freiwilliges, bürgerschaftliches Engagement.
  - b. Austausch und Durchführung von Vorhaben mit regionalen politischen Akteuren, Körperschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnützigen Einrichtungen, Organisationen und Vereinen sowie privatwirtschaftlichen Unternehmen mit der Zielsetzung, direkt und unmittelbar freiwilliges bürgerschaftliches Engagement zu fördern, zu entwickeln und hierüber zu verbessern.
  - c. Aufbau von Strukturen und Schaffung einer Basis für die Beteiligung aller Menschen an der Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität.
- **Förderung der Integration und Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene durch**

Durchführung von Projekten und Maßnahmen, welche darauf abzielen, die Integration obenstehender Personengruppen in die Gemeinschaft stetig zu verbessern und ein gegenseitiges positives Verständnis auszuprägen.
  - **Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch**
    - a. Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung der gemeinschaftlichen Strukturen sowie Traditionen im Sinne einer Heimatpflege.
    - b. Einbringen in lokale und regionale Maßnahmen und Projekte insbesondere, wenn sie das Stadtbild Rüdesheims und seiner Stadtteile nachhaltig verändern oder hierdurch einzelnen Personengruppen Benachteiligungen drohen.
  - **Förderung der Kriminalprävention durch**
    - a. Aufklärung und Beratung der Bevölkerung über die Gefahren der Kriminalität und ein Aufzeigen von Möglichkeiten zur adäquaten Prävention.
    - b. Unterstützung von und Kooperation mit Institutionen, Einrichtungen und Projekten, welche sich der Schadenswiedergutmachung, Opferbetreuung und sonstigen hiermit einhergehenden Prozessen und Verfahren widmen und für eine Verbesserung der Lebenssituation von Opfern eintreten.

Die Förderung erfolgt wesentlich durch personelle und unentgeltliche Mitwirkung an der Umsetzung vorgenannter Maßnahmen. Dem Verein ist die Gewährung finanzieller Zuschüsse oder Kostenübernahmen und die Unterstützung von Veranstaltungen, welche diesen Zwecken dienen, aus Mitteln des Vereins gestattet.

Der Verein agiert im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen und Vereinsziele stets unabhängig, überparteilich und orientiert sich durchgängig an den satzungsgemäßen Zwecken.

- (4) Themen, Maßnahmen und Projekte, welche der Verein aktiv begleiten möchte, legt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB durch Beschluss fest.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder als stimmrechtslos förderndes Mitglied jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

**Rüd-Aktiv**  
Jakobstraße 7  
65385 Rüdesheim

**Kontakt**  
rue-d-aktiv@gmx.de  
06722-4149717

**Vorsitzender**  
Michael Pirschle  
0157-56 53 25 38

**Vorsitzender**  
Dirk Pilz  
0176-31 50 66 51



- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Sie kann zu diesem Zweck eine Beitragsordnung erlassen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder den Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird bei halbjähriger Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Beiträge sind im Fall der Kündigung sowie des Ausschlusses bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

#### **§ 5 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie der erweiterte Vereinsvorstand.

#### **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die beiden Vorsitzenden haben jeweils die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Den erweiterten Vereinsvorstand bilden der/die
- a. Vorstand im Sinne des § 26 BGB
  - b. Schatzmeister/in
  - c. Schriftführer/in

Im Innenverhältnis sind auch Schatzmeister/in und Schriftführer/in jeweils zur Vertretung berechtigt, wenn der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) verhindert ist.

- (3) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Finanzen des Vereins.
- (4) Der Verein eröffnet ein vereinseigenes Konto. Kontovollmacht erhalten die Vorsitzenden sowie der/die Schatzmeister/in.
- (5) Die Erstattung von Auslagen erfolgt nur gegen sachlichen Nachweis.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sowie erweiterten Vereinsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist ohne Begrenzung in ihrer Anzahl möglich. Ist ein Vereinsmitglied bei der Vorstandswahl verhindert, aber grundsätzlich bereit für eines der Vorstandsämter zu kandidieren, so ist dies nur mit einer schriftlichen Erklärung möglich, welche beim amtierenden erweiterten Vereinsvorstand vorab eingereicht werden muss. Dies gilt auch im Falle einer Wiederwahl.
- (7) Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist strittig, ob ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder hierdurch benachteiligte Vereinsmitglieder die Beweislast.
- (8) Sind Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, welcher im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht wurde, so können sie von

**Rüd-Aktiv**  
Jakobstraße 7  
65385 Rüdesheim

**Kontakt**  
rued-aktiv@gmx.de  
06722-4149717

**Vorsitzender**  
Michael Pirschle  
0157-56 53 25 38

**Vorsitzender**  
Dirk Pilz  
0176-31 50 66 51



dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

- (9) Ferner werden die Vorstandsmitglieder über den Abschluss einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung durch den Verein ergänzend abgesichert.

### **§ 7 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

- (1) Dem Vorstand sowie dem erweiterten Vereinsvorstand obliegen folgende Aufgaben:
- Führen der laufenden Geschäfte, wobei die gerichtliche und außergerichtlich Vertretung des Vereins nach außen der Stellung eines gesetzlichen Vertreters bedarf und somit rein dem Vorstand gemäß § 26 BGB obliegt.
  - Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - Buchführung.
  - Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - Geschäftsbericht in jeder Jahreshauptversammlung.
- (2) Dem Vorstand und der Mitgliederversammlung steht es frei, eine Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. erweiterten Vereinsvorstand zu erlassen.
- (3) Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

### **§ 8 Rechnungswesen/ Kassenprüfung**

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.  
Über alle Einnahmen und Ausgaben ist vom Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/in, (eine(n) erste(n) und eine(n) zweite(n) Kassenprüfer/in), welche nicht aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder entstammen dürfen (Vier-Augen-Prinzip). Deren Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich zum Ende eines jeden Geschäftsjahres nach Vorlage der Jahresabrechnung durch die Kassenprüfer/innen. Über die Prüfungshandlungen wird insbesondere die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung nachvollzogen. Die Kassenprüfer/innen erstatten Bericht im Zuge der Jahreshauptversammlung.

### **§ 9 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - die Wahl der Kassenprüfer/innen,
  - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
  - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
  - die Genehmigung der Beitragsordnung sowie deren Änderung,
  - Beschlussfassungen über Änderungen dieser Satzung und
  - die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Vereinsmitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens 1-mal im Jahr abgehalten.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung oder in Textform durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung kann auf elektronischem Weg versandt werden. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen haben kein

**Rüd-Aktiv**  
Jakobstraße 7  
65385 Rüdesheim

**Kontakt**  
rue-d-aktiv@gmx.de  
06722-4149717

**Vorsitzender**  
Michael Pirschle  
0157-56 53 25 38

**Vorsitzender**  
Dirk Pilz  
0176-31 50 66 51

Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (5) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
- (6) Die Auflösung des Vereins oder Änderung der Satzung kann nur mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Sinne der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen gegenüber einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

### § 11 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das FamilienServiceZentrum St. Vincenzstift gGmbH, Ingelheimer Straße 6, 65385 Rüdesheim am Rhein, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Als Liquidatoren werden die Vorsitzenden sowie der/die Schatzmeister/in bestellt. Sie sind bezogen auf den Vorgang der Liquidation nur gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt.

### § 12 Salvatorische Klausel

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches finden für diese Satzung ergänzende Anwendung.

**Die Satzungsänderung wurde per Mitgliederversammlung zum 07.05.2022 durch die Mitglieder beschlossen und durch den Vorstand per Unterschrift freigegeben.**



Michael Pirschle, (Vorsitzender)



Dirk Pilz (Vorsitzender)

**Rüd-Aktiv**  
Jakobstraße 7  
65385 Rüdesheim

**Kontakt**  
rued-aktiv@gmx.de  
06722-4149717

**Vorsitzender**  
Michael Pirschle  
0157-56 53 25 38

**Vorsitzender**  
Dirk Pilz  
0176-31 50 66 51